

**46 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

**Staatschulden-Kontroll-Kommission  
Deutschösterreichs.**

Bahl 26.

# Bericht

der

**Staatschulden-Kontroll-Kommission Deutschösterreichs für den  
Monat Februar 1919.**

## Höhe Nationalversammlung!

Im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 88, erstattet die Staatschulden-Kontroll-Kommission Deutschösterreichs für den Monat Februar I. J. nachstehenden Bericht:

Seit dem der hohen Provisorischen Nationalversammlung am 31. Jänner d. J. vorgelegten Bericht hat sich die Kontrollkommission vornehmlich mit der vom Deutschösterreichischen Staatsamt der Finanzen übermittelten Abschrift der Vereinbarung mit der Österreichisch-ungarischen Bank über deren Schadloshaltung für die ihr etwa aus der prospektmäßigen Belehnung der deutschösterreichischen Staatsanleihe erwachsenden Verluste sowie mit dem zwischen dem Staatsamte der Finanzen und dem Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen abgeschlossenen Übereinkommen über einen der Staatsverwaltung durch Voreinzahlungen auf die deutschösterreichische Staatsanleihe zu gewährenden Vorschuß befaßt.

In beiden Fällen ist die Kontrollkommission zu der Entscheidung gekommen, die Gegenzeichnung nicht mehr vorzunehmen. Maßgebend hierfür war die im Zeitpunkte der Beschlusffassung bereits in Wirklichkeit getretene Bestimmung des § 19 des Gesetzes vom 6. Februar I. J., St. G. Bl. Nr. 85. Danach hat die Kontrollkommission nur jene Urkunden mit ihrer Gegenzeichnung zu versehen, über welche sie im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über den Staatsrechnungshof bereits Besluß gefaßt hat. Es wurde daher das Staatsamt der Finanzen in diesem Sinne in Kenntnis gesetzt.

Anlangend die bereits in einem früheren Zeitpunkte beschlossene Gegenzeichnung der Obligationen der deutschösterreichischen Staatsanleihe wurde im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 88, hinsichtlich der vom Herrn Staatsnotar auf diesen Schuldurkunden zu leistenden Gegenzeichnung das Einvernehmen gepflogen und vereinbart, daß der Aufdruck der Namenstampfie des Herrn Staatsnotars gleichzeitig mit der des Mitgliedes der Kontrollkommission zu erfolgen hat. Das deutschösterreichische Staatsnotariat wird vom Zeitpunkte des Beginnes der Gegenzeichnung jeweils über den Fortgang der Arbeiten laufend in Kenntnis gesetzt werden.

Mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 6. Februar d. J., St. G. Bl. Nr. 85, nur mehr kurze Wirklichkeit der Kontrollkommission hat diese beschlossen, von der Aufstellung und Festsetzung einer besonderen Geschäftsordnung Abstand zu nehmen.

Die Staatschulden-Kontroll-Kommission beantragt, die hohe Nationalversammlung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 28. Februar 1919.

**Die Staatschulden-Kontroll-Kommission Deutschösterreichs.**

**Dr. Benedikt,**  
Vorsitzender.

**Dr. Rienböck,**  
**Wimmer,**  
Kommissionsmitglieder.

Staatsdruckerei. 25419.